

Modulreglement

für die

angeleitete Praxisausbildung im berufsbegleitenden Studium

Studienrichtungen
Sozialarbeit, Soziokultur, Sozialpädagogik

Modul 100AB, 200AB, 250AB

Fassung Frühjahr 2026

Modulverantwortung

- Jehva Lutz, Modul 100AB (Sozialarbeit)
- Isabelle Odermatt, Modul 200AB (Soziokultur)
- Miriam Chirilli, Modul 250AB (Sozialpädagogik)

jehva.lutz@hslu.ch
isabelle.odermatt@hslu.ch
miriam.chirilli@hslu.ch

Inhaltsverzeichnis

1. Modul-Beschreibung	3
1.1. Kompetenzprofil für die angeleitete Praxisausbildung	4
1.2. Leistungsnachweis	6
1.3. Pflichtlektüre	6
1.4. Weitere Unterlagen	6
1.5. Modulevaluation	6
1.6. Spezielle Bedingungen	6
2. Modulreglement	7
2.1. Sinn und Zweck dieses Reglements	7
3. Definition und allgemeine Zielsetzung	7
3.1. Allgemeine Definition	7
3.2. Zielsetzung	7
4. Rahmenbedingungen	8
4.1. Was gilt als Arbeitsstunde im Sinne des Ausbildungsverhältnisses?	8
4.2. Zeitpunkt im Studium und Dauer	8
4.3. Beginn und Ende des Ausbildungsverhältnisses	8
4.4. Unterbruch oder Abbruch der angeleiteten Praxisausbildung	9
5. Anforderungen an Praxisorganisationen und Praxisausbildende	10
5.1. Anforderungen an Praxisorganisationen	10
5.2. Anforderungen an Praxisausbildner:innen	11
5.3. Interne und externe Praxisausbildner:innen	11
6. Struktur und Verlauf	11
6.1. Struktur und Umfang der fachlichen Anleitung	11
6.2. Verlauf der Praxisausbildung	12
6.2.1. Kick-Off-Veranstaltung	12
6.2.2. Qualiphase A – Praxisbesuche und Leistungsnachweise	12
6.2.3. Standortgespräch an der Hochschule Luzern – Soziale Arbeit	13
6.2.4. Qualiphase B – Praxisbesuch und Leistungsnachweis	13
6.2.5. Qualifikationsphase Passerelle Gemeindeanimation HF und Sozialpädagogik HF	13
7. Aufgaben und Verantwortlichkeiten der Ausbildungspartner:innen	14
7.1. Hochschule Luzern – Soziale Arbeit	14
7.2. Mentor:innen	14
7.3. Praxisorganisation (Arbeitgeber:in)	15
7.4. Praxisausbildner:innen	15
7.5. Supervisor:innen	16
7.6. Studierende	16
8. Stellenwert von Lernzielen für die Praxisausbildung	16
9. Qualifizierung	16
9.1. Lernkontrollen	17
9.2. Anrechnung ECTS	17
9.3. Nachteilsausgleich	17

1. Modul-Beschreibung

SA.100A+B, 200A+B, 250A+B_angeleitete Praxisausbildung Sozialarbeit, Soziokultur, Sozialpädagogik

Modulnummer SA.100A+B_SABB_, SA.200A+B_AKBB, SA.250A+B_SPBB

Modulverantwortliche:r **Jehva Lutz, Rahel Müller, Miriam Chirilli**

Modultyp SA: C Core Modul , SK: C Core Modul, SP: C Core Modul

Modulniveau B Basic level

ECTS 2 x 24

1 x 24 (Passerelle Gemeindeanimation HF und Sozialpädagogik HF)

Angebot

✓ Herbstsemester

✓ Zwischensemester Herbst

✓ Frühjahressemester

✓ Zwischensemester Frühling

Abstract

Die angeleitete Praxisausbildung ist obligatorisch und umfasst 48 ECTS. Die gesamte Praxisausbildung im Rahmen des Studiums besteht aus der angeleiteten Praxisausbildung (48 ECTS) und dem Projekt (6 ECTS) und ergibt gesamthaft 54 ECTS. Bei Passerelle Studierenden der Gemeindeanimation HF und Sozialpädagogik HF umfasst die Praxisausbildung 24 ECTS, aufgrund der erworbenen Praxis- und Bildungsleistungen an einer höheren Fachschule.

Als Lernfeld dient das Kennenlernen ausgewählter Handlungsfelder der Sozialarbeit, der Soziokultur bzw. der Sozialpädagogik sowie der Erwerb praxisfeldbezogener Qualifikationen. Die Praxisausbildung ist an einen befristeten Anstellungsvertrag in einer von der Hochschule Luzern – Soziale Arbeit anerkannten Praxisorganisation der Sozialen Arbeit in der Schweiz gebunden und wird entlohnt. Das Pensum am Arbeitsort beträgt mindestens 40 und maximal 60 Prozent. Während der Praxisausbildung ist der Besuch von zwei Modulen im Grundstudium und mindestens einem Modul im Hauptstudium, welche fortlaufend über das Semester stattfinden, obligatorisch. Während der Praxisausbildung werden die Studierenden durch qualifizierte Fachpersonen, die als Praxisausbildende (PA) anerkannt sein müssen, angeleitet und ausgebildet. Die Hochschule fördert das Lernen in der Praxis durch Supervision, die Begleitung durch eine:n Mentor:in, die Plattform Praxisausbildung und Methodikmodule. Diese Gefässe dienen der Reflexion und der Integration von Praxiserfahrung. Die PA unterstützen die Studierenden bei der Klärung von Problemen und Konflikten im Praxisfeld und bei der Entwicklung des professionellen Profils. Die angeleitete Praxisausbildung kennt zwei Qualifikationsphasen A und B. Jede Phase endet mit einer Beurteilung, in welcher formative und summative Elemente geprüft werden. Die Qualifikationsphase A dauert vom zweiten bis zum vierten Semester und wird mit 24 ECTS gutgeschrieben. Die Qualifikationsphase B umfasst das fünfte und sechste Semester und wird mit 24 ECTS gutgeschrieben. Es müssen beide Phasen bestanden sein, damit die 48 ECTS vergeben werden können. Passerelle Studierende (Gemeindeanimation HF und Sozialpädagogik HF) durchlaufen eine Qualifikationsphase, die zwei Semester andauert und mit 24 ECTS gutgeschrieben wird. Der Start kann im Frühjahrs- wie Herbstsemester sein.

1.1. Kompetenzprofil für die angeleitete Praxisausbildung

Fachkompetenzen

Die Studierenden

- kennen die Zielsetzungen, Strukturen, Rahmenbedingungen und Aufgaben ihrer Praxisorganisation sowie die für die Arbeit wichtigen Partnerorganisationen und können ihre Kenntnisse adressat:innengerecht einsetzen. Sie beziehen professionsrelevantes Wissen in ihre Analyse ein.
- verfügen über spezifisches Wissen in Bezug auf die Lebens- und Problemlagen ihrer Adressat:innen und können es situationsadäquat einsetzen. Die Studierenden beziehen dabei Problem-/Gegenstandswissen und Wissen aus den Bezugs-Disziplinen der Sozialen Arbeit mit ein.

Methodenkompetenzen Sozialarbeit

Die Studierenden

- kennen Verfahren und Instrumente für die methodische Bearbeitung professionsspezifischer Problem- und Aufgabenstellungen (Situationsanalyse, Zielformulierung, Planung, Umsetzung und Evaluation) und können diese anwenden.
- können immaterielle und materielle Ressourcen erschliessen und fachgerecht sowie adressat:innengerecht nutzen.
- sind in der Lage, Arbeitsaufträge umzusetzen, strukturierte Beratungsgespräche zu führen und sie auszuwerten.
- können Anliegen von Adressat:innen vertreten und zu konstruktiven und professionellen begründeten Lösungen beitragen.
- erarbeiten sich für die Soziale Arbeit spezifische digitale Kompetenzen bezüglich Nutzung von Geräten, Apps, Tools, der Informationssicherheit und Verwendung von KI.

Methodenkompetenzen Sozialpädagogik

Die Studierenden

- können (kreative) Techniken und Methoden für die Leitung, Begleitung, Moderation von Gruppensituationen und der Steuerung gruppendifferenzialer Prozesse anwenden.
- sind in der Lage, in Beratungssettings Kontext und Aufträge zu klären, mit den Adressat:innen strukturierte und zielorientierte Beratungsgespräche zu führen, Interventionen zu planen und verschiedene Sichtweisen zu moderieren.
- können einen individuellen Bedarf erfassen, Ressourcen erschliessen, verschiedene Perspektiven einholen und ihre Einschätzung auch in Berichten/Stellungnahmen festhalten.
- sind in der Lage, den individuellen Entwicklungs- und Förderbedarf ihrer Adressat:innen einzuschätzen, komplexe Erziehungs- und Entwicklungssituationen zu analysieren und in ihrer Analyse einen positiven, zukünftigen Verlauf zu planen.
- können auf der Grundlage einer Bedarfs- und Situationsanalyse unter Einbezug ihrer Adressat:innen Massnahmen begleiten und unterstützen, sowie Entwicklungsprozesse dokumentieren.

Methodenkompetenzen Soziokultur

Die Studierenden

- sind fähig Sozialräume fachlich zu erfassen, darzustellen und zu analysieren.
- kennen Verfahren und Instrumente für die methodische Bearbeitung praxisfeldspezifischer Problem- und Aufgabenstellungen (Situationsanalyse, Zielformulierung, Planung, Umsetzung und Evaluation) und können sie anwenden.
- sind in der Lage, adressat:innengerecht mit verschiedenen Zielgruppen und Akteur:innen auf unterschiedlichen Kanälen zu kommunizieren können.
- können Techniken und Methoden zur Aktivierung, Unterstützung und Begleitung von Individuen und Gruppen der Situation angemessen auswählen und anwenden.

- können Anliegen von Adressat:innen vertreten, zwischen Interessen vermitteln und zu konstruktiven und professionell begründeten Lösungen beitragen.
- können Projekte unter Einbezug von Zielgruppen partizipativ planen und umzusetzen.
- haben ein Bewusstsein sowie Handlungsfähigkeit entwickelt, um in den vier Positionen des soziokulturellen Handlungsmodells - Konzept-, Organisations-, Vermittlungs- und Animationsposition - professionell aktiv zu werden.
- sind fähig, kulturelle Aktivitäten und kreative Ausdrucksformen, die zur Selbstwahrnehmung und zum kulturellen Austausch beitragen zu fördern.
- können Techniken und Methoden zur Aktivierung von Individuen und Gruppen der Situation angemessen auswählen oder anwenden.

Sozialkompetenzen

Die Studierenden

- können auf andere Personen zugehen, Beziehungen aufbauen, Kontakte aufrechterhalten und verschiedene Kommunikationsebenen wahrnehmen und darauf adäquat reagieren sowie bewusst beenden, wenn der Auftrag erfüllt ist.
- bearbeiten Konflikte offen und sach- und beziehungsorientiert und suchen nach Lösungen, welche den unterschiedlichen Interessen gerecht werden.
- nehmen den Einfluss kultur- und lebensweltbedingter Denk- und Verhaltensmuster auf die Gestaltung von sozialen Beziehungen wahr und nehmen darauf Rücksicht.
- sehen sich als Dienstleister:innen und halten Absprachen und Abmachungen zuverlässig ein.
- begegnen ihren Adressat:innen mit Akzeptanz und Respekt.
- kennen die Anforderungen an Professionelle der Sozialen Arbeit, und agieren auch bei widersprüchlichen Anforderungen – innerhalb des Triplemandats adäquat, klar und transparent.

Selbstkompetenzen

Die Studierenden

- beobachten sich selbst und reflektieren den Einfluss eigener Werte und Denkmuster auf das professionelle Handeln.
- setzen sich mit eigenen Stärken und Schwächen auseinander und kennen ihre eigenen Grenzen, können diese reflektieren und bearbeiten.
- haben Durchhaltevermögen und können mit emotionalen Belastungen im professionellen Kontext umgehen und diese verarbeiten.
- können Kritik entgegennehmen, reflektieren, darauf reagieren und bearbeiten.
- können Unsicherheiten und Dilemmas im professionellen Alltag aushalten – aber auch thematisieren.
- erarbeiten sich eine professionelle Identität als Fachperson der Sozialen Arbeit.
- erarbeiten sich eine kongruente, empathische und akzeptierende Grundhaltung.
- begegnen neuen Situationen mit Offenheit und Lernmotivation; sie können sich schnell darauf einstellen einlassen.
- können selbstständig das eigene Lernen organisieren.

1.2. Leistungsnachweis

Die Praxisausbildung ist qualifizierend und promotionsrelevant. Zur Qualifizierung gehören Lernkontrollen (formative Beurteilungen) sowie zwei Leistungsnachweise (summative Beurteilungen). Um die angeleitete Praxisausbildung zu bestehen, müssen alle Lernkontrollen erfüllt und die Leistungsnachweise bestanden sein. Die Leistungsnachweise während der Praxisausbildung bestehen in der summativen Qualifizierung durch den:die Praxisausbildner:in (Beurteilung anhand des Beurteilungsrasters). Die Beurteilung erfolgt am Ende jeder Qualifikationsphase, d.h. nach dem zweiten (Qualifikationsphase A) sowie nach dem dritten Studienjahr (Qualifikationsphase B), auf der Basis von transparenten Kriterien, welche von der Hochschule Luzern – Soziale Arbeit zur Verfügung gestellten Beurteilungsraster enthalten sind. Für die gesamte angeleitete Praxisausbildung ergibt dies zwei summative Beurteilungen. Bei Passerelle Studierenden Gemeindeanimation HF und Sozialpädagogik HF findet die summative Qualifizierung einmal am Ende der Qualifikationsphase statt.

Der Leistungsnachweis besteht aus zwei Elementen:

- dem Nachweis professionsrelevanter Kompetenzen, die im Rahmen angeleiteter oder selbständiger Tätigkeit in der Praxis sichtbar werden und am Schluss der angeleiteten Praxisausbildung mittels Beurteilungsraster durch die Praxisausbildenden summativ beurteilt werden.
- Lernkontrollen, die im Verlaufe der angeleiteten Praxisausbildung durch die Studierenden zu erbringen sind und formativ beurteilt werden.

Normative Grundlagen sind:

- die Fachhochschulgesetzgebung des Bundes und insbesondere das konkretisierende Profil des Fachhochschulbereichs Soziale Arbeit der EDK vom 4./5.11.1999
- zu Fragen der Qualifikation die normativen Vorgaben der Hochschule Luzern – Soziale Arbeit, insbesondere die Studienordnung und das Studienreglement.

1.3. Pflichtlektüre

Das Modulreglement sowie die Informationen auf der Plattform Praxisausbildung.

1.4. Weitere Unterlagen

Die Plattform Praxisausbildung wird zur Unterstützung des Lernprozesses während dem Modul eingesetzt. Alle für die Praxisausbildung relevanten Grundlagenpapiere und Formulare sind über die Plattform Praxisausbildung zugänglich.

1.5. Modulevaluation

Das Modul wird einerseits über die Mentor:innen im direkten Kontakt mit den Studierenden und den Praxisausbildenden evaluiert. Die Reportings der Mentor:innen werden geprüft und Feedbacks der Studierenden, Praxisausbildner:innen und der Mentor:innen werden im Ressort Praxisausbildung besprochen und soweit möglich in die Modulentwicklung integriert.

1.6. Spezielle Bedingungen

Voraussetzung für den Einstieg in die angeleitete Praxisausbildung ist die Anerkennung des Arbeitsplatzes sowie die Unterzeichnung des Anmeldeformulars durch alle Vertragspartner:innen (Hochschule Luzern – Soziale Arbeit, Arbeitgeber:in, Praxisausbildner:in, Mitarbeiter:in in Ausbildung). Der Anmeldeschluss ist der 15. November. Spätere Anmeldungen werden nicht berücksichtigt. Passerelle Studierende mit Einstieg im Frühjahrsemester gilt der 15. April als Anmeldeschluss. Im sechsten Semester ist parallel zur angeleiteten Praxisausbildung obligatorisch das Modul 110, 210 bzw. 260 Fallwerkstatt Sozialarbeit, Soziokultur bzw. Sozialpädagogik zu belegen. Passerelle Studierende Gemeindeanimation HF und Sozialpädagogik HF besuchen das Modul 110, 210 bzw. 260 Fallwerkstatt nicht, aufgrund der erworbenen Praxis- und Bildungsleistungen an einer höheren Fachschule.

2. Modulreglement

2.1. Sinn und Zweck dieses Reglements

Professionelle Arbeit mit Menschen kann nur in direktem Kontakt mit diesen erlernt und eingeübt werden. Die Studierenden im berufsbegleitenden Studium absolvieren die praktische Ausbildung in einer Praxisorganisation, werden durch qualifizierten Praxisausbildner:innen angeleitet und durch Modulinhalte unterstützt, um ganz spezifische Aufgaben im jeweiligen Praxisfeld der Sozialarbeit, der Soziokultur bzw. der Sozialpädagogik wahrnehmen zu können.

Zweck dieses Reglements ist die verbindliche Regelung der Zusammenarbeit in Bezug auf das Ausbildungsverhältnis. Grundlegende Informationen und Dokumente finden sich alle auf der Plattform Praxisausbildung.

Bei Streitigkeiten aus nachfolgenden Bestimmungen sind die Gerichte am Sitz der Hochschule Luzern allein zuständig. Es ist in jedem Fall schweizerisches Recht anwendbar. Die Zuständigkeiten der Gerichte aus dem Arbeitsverhältnis zwischen Praxisorganisation und studierender Person in Praxisausbildung bestimmen sich nach Art. 34 ZPO.

3. Definition und allgemeine Zielsetzung

Die Hochschule Luzern – Soziale Arbeit kennt verschiedene Module in der Praxisausbildung, wobei die «angeleitete Praxisausbildung» als zentrales Kernmodul im berufsbegleitenden Bachelorstudium im Zentrum steht.

3.1. Allgemeine Definition

Die angeleitete Praxisausbildung ist ein Pflichtmodul, welches in der Schweiz absolviert werden muss. Es ist ein Ausbildungs- und Arbeitsverhältnis. Das Arbeitsverhältnis wird in der Regel durch einen befristeten Anstellungsvertrag mit einer Praxisorganisation (von der Hochschule Luzern – Soziale Arbeit anerkannten Organisation der Sozialarbeit, Soziokultur bzw. Sozialpädagogik) und der studierenden Person vereinbart und wird entlohnt. Das Arbeitspensum kann frei gewählt werden, der Beschäftigungsgrad darf in der Regel jedoch nicht weniger als 40% und nicht mehr als 60% betragen. Die Anleitung und Ausbildung der Studierenden am Lernort Praxis erfolgt durch qualifizierte Fachpersonen, welche von der Hochschule Luzern – Soziale Arbeit als Praxisausbildende anerkannt sein müssen. Weiter erhält die studierende Person eine:n Mentor:in zugeteilt, die:der sowohl für die Praxisorganisation als auch für die studierende Person als Ansprechperson zur Verfügung steht.

3.2. Zielsetzung

Generelles Ziel der angeleiteten Praxisausbildung ist die Erreichung des professionellen Handelns als Fachperson der Sozialarbeit, der Soziokulturellen Animation bzw. der Sozialpädagogik. Dazu gehören das Kennenlernen ausgewählter Handlungsfelder der Sozialarbeit, Soziokultur bzw. Sozialpädagogik, der Erwerb professionsbezogener Qualifikationen und die Umsetzung von Modulinhalten in professionelles Handeln. Dabei geht es namentlich um

- die Entwicklung der Fähigkeit, Problemstellungen in ihrem Kontext aus professioneller Sicht zu erkennen, zu formulieren, zu beurteilen und zu bearbeiten.
- die Erweiterung der praktischen Möglichkeiten durch Auseinandersetzung mit theoretischen Ansätzen.
- das Einüben von Techniken und Methoden anhand konkreter professioneller Fragestellungen.
- die Reflexion, Systematisierung und kritische Bewertung des eigenen professionellen Handelns.
- die Entwicklung einer professionellen Identität als Fachperson der Sozialen Arbeit.

4. Rahmenbedingungen

Die angeleitete Praxisausbildung erfolgt am Arbeitsplatz der Studierenden, welcher bereits bei Ausbildungsbeginn von der Hochschule Luzern – Soziale Arbeit anerkannt sein muss. Im Ausnahmefall ist eine spätere Anerkennung bis spätestens Ende November des ersten Semesters möglich. Bei Passerelle Studierenden Gemeindeanimation HF und Sozialpädagogik HF gilt die Anerkennungsfrist für das Frühjahrssemester bis Ende April und für das Herbstsemester bis Ende November.

Die angeleitete Praxisausbildung ist ein Ausbildungsverhältnis. Die Studierenden werden im Verlaufe des ersten Studiensemesters in die Rahmenbedingungen der Praxisausbildung eingeführt. Demgegenüber sind Arbeitsrechtliches (Anstellungsbedingungen wie Lohn, Ferien und Feiertage, Arbeitszeiten, Versicherungsfragen, Entschädigungen usw.) separat in einem Arbeitsvertrag bzw. Arbeitsverhältnis zwischen der Praxisorganisation und der:dem Mitarbeiter:in in Ausbildung zu regeln.

4.1. Was gilt als Arbeitsstunde im Sinne des Ausbildungsverhältnisses?

Alle in der Praxisorganisation geleisteten Tätigkeiten, die relevant sind für die Erlangung der praxisfeldbezogenen Kompetenzen in der angeleiteten Praxisausbildung (Sozialarbeit, Soziokultur bzw. Sozialpädagogik) gelten als Arbeitsstunden im Sinne des Ausbildungsverhältnisses gemäss Ziff. 4.2. und sind für die Vergabe von ECTS entscheidend. Zusätzlich werden gesetzliche Feiertage als Arbeitsstunden angerechnet. Es wird empfohlen, Ausbildungsgespräche mit dem:der Praxisausbildner:in, die Ausbildungssupervisionen, formative und summative Leistungsnachweise während der Praxisausbildung und projektbezogene Arbeiten zu den Arbeitsstunden zu zählen. Krankheits- oder unfallbedingte Abwesenheiten von mehr als 10% der unter Ziff. 4.2. genannten Arbeitsstunden werden nicht als Arbeitsstunden angerechnet. Weiter werden Ferien nicht zu den Arbeitsstunden angerechnet. Ferien müssen bezogen werden; Ferientage müssen zu den unter Ziff. 4.2. genannten Arbeitstagen zusätzlich hinzugerechnet werden. Der Besuch von jeglichen Modulen (Studentag) kann nicht zusätzlich als für die Praxisausbildung geleistete Arbeitsstunden im Sinne des Ausbildungsverhältnisses angerechnet werden, da das Absolvieren von Modulen selbst ECTS generiert.

Was als Arbeitszeit im Sinne des Arbeitsverhältnisses zwischen Praxisorganisation und Mitarbeiter:in in Ausbildung gilt, ist Aushandlungssache zwischen der:dem Mitarbeiter:in in Ausbildung und dem:der Arbeitgeber:in. Die Hochschule Luzern – Soziale Arbeit empfiehlt obige Regelung zu übernehmen, da es sich im engen Sinne um Lernsettings handelt und diese somit zur Praxisausbildung gehören.

4.2. Zeitpunkt im Studium und Dauer

Die angeleitete Praxisausbildung beginnt im zweiten Semester (Mitte Februar) und dauert bis und mit dem sechsten Semester (Ende August). Gesamthaft sind die Studierenden somit während zweieinhalb Jahren (fünf Semestern) in der angeleiteten Praxisausbildung. Innerhalb dieser Zeit gibt es zwei Qualifikationsphasen, welche je 24 ECTS (720 Stunden) umfassen. Eine Verschiebung der angeleiteten Praxisausbildung ist grundsätzlich nicht möglich.

Bei Passerellen Studierenden (Gemeindeanimation HF und Sozialpädagogik HF) beginnt die angeleitete Praxisausbildung entweder im Frühjahr- oder Herbstsemester. Gesamthaft sind die Studierenden in der Regel zwei Semester in der angeleiteten Praxisausbildung. Diese Zeit entspricht einer Qualifikationsphase und ergeben 24 ECTS (720 Arbeitsstunden).

4.3. Beginn und Ende des Ausbildungsverhältnisses

Das Ausbildungsverhältnis besteht für die Dauer der angeleiteten Praxisausbildung und erlischt mit deren Abschluss. Vertragspartner:innen sind die Hochschule Luzern – Soziale Arbeit, Arbeitgeber:in, der:die Praxisausbildner:in sowie der Mitarbeiter:in in Ausbildung. Gründe für eine vorzeitige Auflösung des Ausbildungsverhältnisses sind:

- die grobe Verletzung der in diesem Reglement formulierten Bestimmungen durch eine:n der Vertragspartner:innen.
- die Auflösung des Arbeitsverhältnisses zwischen der Praxisorganisation und dem:der Mitarbeiter:in in Ausbildung (genauer siehe unter Punkt 4.4).
- der Abbruch des Studiums an der Hochschule Luzern – Soziale Arbeit während der Praxisausbildung.

Die arbeitsrechtlichen Belange (Lohn, Ferien und Feiertage, Arbeitszeiten, Versicherungsfragen, Entschädigungen, Folgen von Krankheit und Unfall usw.) sind separat in einem Anstellungsvertrag zwischen Praxisorganisation und Mitarbeiter:in in Ausbildung zu regeln. Vorrangig gelten hier die entsprechenden Bestimmungen der Praxisorganisation, wobei die Minimalschutzbestimmungen des privaten und öffentlichen Arbeitsrechts in jedem Fall zu beachten sind. Die vorzeitige Auflösung des Ausbildungsverhältnisses bedarf der Zustimmung aller Vertragspartner:innen. Die einseitige Auflösung bleibt vorbehalten, wo die Fortsetzung der betroffenen Partei nicht zumutbar ist. (vgl. dazu Art. 337 OR).

Die Hochschule Luzern – Soziale Arbeit empfiehlt die Anwendung der kantonalen Lohnempfehlungen. Da es sich in beiden Fällen um Empfehlungen handelt, sind Unterschiede bezüglich Arbeitsbedingungen (Arbeitszeit, Entschädigung) nicht zu vermeiden.

4.4. Unterbruch oder Abbruch der angeleiteten Praxisausbildung

Bei vorzeitiger Auflösung des Ausbildungsverhältnisses muss der:die Mentor:in vorgängig informiert werden. Ein Wechsel des Ausbildungsplatzes während den beiden Qualifikationsphasen A und B ist nicht vorgesehen. Liegen besondere Umstände vor, so gilt Folgendes:

- Bei einer Auflösung des Arbeitsverhältnisses nach Abschluss der Qualifikationsphase A (Ende April), welche als «bestanden» beurteilt wurde, und vor der Qualifikationsphase B, kann die angeleitete Praxisausbildung fortgesetzt werden, sofern eine von der Hochschule Luzern – Soziale Arbeit anerkannte Anschlussmöglichkeit innerhalb von drei Monaten, jedoch bis spätestens anfangs August gefunden wird.
- Eine Auflösung des Arbeitsverhältnisses während einer der beiden Qualifikationsphasen A oder B führt automatisch zu einem Abbruch der angeleiteten Praxisausbildung. Muss sich die studierende Person ein *Selbstverschulden** anrechnen lassen, so wird die betreffende Qualifikationsphase mit «*nicht bestanden*» (F) bewertet. Ohne *Selbstverschulden*, kann ein Antrag auf «*F-Erlass*» bei der Studiengangsleitung eingereicht werden. Wird der Antrag gutgeheissen, kann die Qualifikationsphase ohne Bewertungsfolge wiederholt werden. Die Qualifikationsphasen können nicht im gleichen Studienjahr wiederholt werden. Eine Wiederholung führt in jedem Fall zu einem Studienunterbruch und somit zu einer Verlängerung des Studiums.
- Ausnahme bildet einzig ein Abbruch der angeleiteten Praxisausbildung während der Qualifikationsphase A. Eine Wiederholung ist hier auch ohne nachfolgenden Studienunterbruch möglich, sofern eine Umteilung in den Teilzeit-Modus erfolgt. Die Anrechnung der bis dahin geleisteten Arbeitsstunden für eine nachfolgende Praxisausbildung im Teilzeit-Modus ist nicht möglich. Zudem wird die bis anhin geleistete Arbeitszeit nicht für die Vergabe von ECTS berücksichtigt.
- Bei Abbruch der angeleiteten Praxisausbildung muss unverzüglich mit der modulverantwortlichen Person sowie der:dem Mentor:in Kontakt aufgenommen werden, um das weitere Vorgehen zu klären.

Bei Passerelle Studierenden (Gemeindeanimation HF und Sozialpädagogik HF) gilt:

- Eine Auflösung des Arbeitsverhältnisses während der Qualifikationsphasen führt automatisch zu einem Abbruch der angeleiteten Praxisausbildung. Muss sich die studierende Person ein *Selbstverschulden** anrechnen lassen, wird die Qualifikationsphase mit «*nicht bestanden*» (F) bewertet. Ohne *Selbstverschulden*, kann ein Antrag auf «*F-Erlass*» bei der Studiengangsleitung eingereicht werden. Wird der Antrag gutgeheissen, kann die Qualifikationsphase ohne Bewertungsfolge wiederholt werden. Eine Wiederholung führt in jedem Fall zu einem Studienunterbruch und somit zu einer Verlängerung des Studiums. Eine Wiederholung ist ohne nachfolgenden Studienunterbruch möglich, sofern eine Umteilung

- in den Teilzeit-Modus erfolgt. Die Anrechnung der bis dahin geleisteten Arbeitsstunden für eine nachfolgende Praxisausbildung im Teilzeit-Modus ist nicht möglich. Zudem wird die bis anhin geleistete Arbeitszeit nicht für die Vergabe von ECTS berücksichtigt.
- Bei Abbruch der angeleiteten Praxisausbildung während der Qualifikationsphase muss unverzüglich mit der modulverantwortlichen Person und der:dem Mentor:in Kontakt aufgenommen werden, um das weitere Vorgehen zu klären.

In jeder der beschriebenen Situationen muss der:die Mentor:in frühzeitig kontaktiert und anschliessend schriftlich informiert werden. Die schriftliche Information geht als Kopie auch an die modulverantwortliche Person und ist von der studierenden Person und von der:dem Arbeitgeber:in zu unterschreiben. Eine krankheits- oder unfallbedingte Abwesenheit der studierenden Person von mehr als 10% bzw. drei Monaten über die ganze angeleitete Praxisausbildung hat zur Folge, dass diese nicht für die Vergabe der ECTS berücksichtigt wird; es sei denn, die Verantwortlichen der Praxisorganisation sind bereit, das Arbeitsverhältnis bzw. die angeleitete Praxisausbildung im Rahmen des Ausbildungsverhältnisses bis zur Erreichung der kompensierten Fehlzeit zu verlängern. Zwingend sind in diesem Fall der:die Mentor:in und die modulverantwortliche Person frühzeitig zu informieren.

* Selbstverschulden bedeutet, dass die studierende Person durch ihr Verhalten – wie Pflichtverletzungen oder grobes Fehlverhalten – die Auflösung des Arbeitsverhältnisses verursacht hat.

5. Anforderungen an Praxisorganisationen und Praxisausbildende

5.1. Anforderungen an Praxisorganisationen

Anerkannt als Ausbildungsplätze werden öffentlich- oder privatrechtlich organisierte und finanzierte Praxisorganisationen, die spezifische Aufgaben in einem für die Sozialarbeit, Soziokultur bzw. Sozialpädagogik relevanten Tätigkeitsbereich wahrnehmen und ausreichende Lernmöglichkeiten für eine:n Mitarbeiter:in in Ausbildung gewährleisten. Sie erfüllen insbesondere folgende Voraussetzungen:

- Innerhalb der Organisation arbeiten Fachpersonen der Sozialen Arbeit oder anerkannte verwandte Professionen, von denen der:die Mitarbeiter:in in Ausbildung professionelles Handeln als Fachperson der Sozialen Arbeit lernen kann.
- Ressourcen für die Erfüllung der Ausbildungsfunktion sind vorhanden (angemessene Entlohnung der studierenden Person gemäss den kantonalen Richtlinien, geeignete Infrastruktur wie z. B. funktionsgerechter Arbeitsplatz etc.).
- Zeitliche Freistellung einer Mitarbeiterin/eines Mitarbeiters welche/welcher die Verantwortung übernimmt für die Ausbildungsplanung, die Begleitung und Kontrolle des Lernprozesses, sowie die Qualifizierung der:des Praktikanten zuhanden der Hochschule Luzern – Soziale Arbeit übernimmt. Steht in der Praxisorganisation selbst keine für diese Aufgabe qualifizierte Fachperson zur Verfügung, so wird in Zusammenarbeit mit der Hochschule Luzern – Soziale Arbeit eine externe Fachperson dafür eingesetzt (siehe Punkt 5.3.).
- Ein Ausbildungsplan bzw. ein Ausbildungskonzept ist vorhanden und dient der:dem Mitarbeiter:in in Ausbildung als Rahmen für die Reflexion des professionellen Handelns.
- Der Besuch von Unterrichtsveranstaltungen zur Verbindung von Theorie und Praxis wird ermöglicht.
- Nach Abschluss der angeleiteten Praxisausbildung wird ein Arbeitszeugnis zuhanden der:dem Mitarbeiter:in in Ausbildung ausgestellt.
- Die Praxisorganisation erklärt sich zur Zusammenarbeit mit der Hochschule Luzern – Soziale Arbeit bereit, insbesondere bezüglich Organisation, Zielsetzung und Qualifizierung der Praxisausbildung.

5.2. Anforderungen an Praxisausbildner:innen

Praxisausbildner:innen sind Fachpersonen aus dem Bereich der Sozialen Arbeit. Sie verfügen in Übereinstimmung mit den geltenden SASSA-Richtlinien¹ über folgende Qualifikationen:

- Diplom einer Ausbildung in Sozialer Arbeit (Höhere Fachschule oder Fachhochschule) oder einem nahestehenden Praxisfeld.
- Mindestens 2 Jahre Praxiserfahrung in der Sozialarbeit, Soziokultur bzw. Sozialpädagogik nach der Diplomierung.
- Anstellung von mindestens 50%.
- Qualifizierung als Praxisausbildner:in durch den Besuch einer methodisch-didaktischen Weiterbildung, die in der Regel parallel zur Praxisausbildung besucht werden kann. Fachpersonen mit ähnlichen Weiterbildungen können auf Gesuch hin als Praxisausbildner:in anerkannt werden, sofern gewisse Äquivalenzkriterien erfüllt sind (siehe dazu Angaben auf dem «Anmeldeformular für die angeleitete Praxisausbildung»).

Die Hochschule Luzern – Soziale Arbeit bietet parallel zur Praxisausbildung eine qualifizierende methodisch-didaktische Weiterbildung an. Diese ist für Praxisausbildner:innen, welche eine studierende Person der Hochschule Luzern – Soziale Arbeit anleiten, kostenlos.

5.3. Interne und externe Praxisausbildner:innen

Interne Praxisausbildner:innen arbeiten in der Praxisorganisation und übernehmen für die Dauer der Praxisausbildung zusätzlich eine Ausbildungsfunktion. Wenn in der Praxisorganisation keine geeignete und qualifizierte Fachperson zur Verfügung steht, oder wenn bei interner Besetzung grössere Rollenkonflikte zu erwarten sind, ist für die Funktion eine externe Fachperson zu bestimmen (= externe Praxisausbildner:in). Die Rahmenbedingungen für die Zusammenarbeit zwischen Arbeitgeber:in, Praxisausbildner:in und Mitarbeiter:in in Ausbildung werden in diesem Fall in einer separaten Vereinbarung geregelt. Die Entschädigung für die externe Praxisbegleitung muss zwischen der Praxisorganisation (Arbeitgeber:in) und externer Praxisausbildnerin/ externem Praxisausbildner geregelt werden und werden seitens der Praxisorganisation übernommen.

6. Struktur und Verlauf

6.1. Struktur und Umfang der fachlichen Anleitung

Die Studierenden werden während der Praxisausbildung durch eine:n Praxisausbildner:in und durch die Hochschule Luzern – Soziale Arbeit fachlich angeleitet und unterstützt:

- a) Während der Praxisausbildung steht der studierenden Person und der Praxisorganisation eine/einen Mentor:in zur Verfügung. An der Kick-Off-Veranstaltung treffen sich Mentor:innen, die studierende Person und Praxisausbildende zum ersten Mal, danach begleiten die Mentor:innen die studierende Person individuell bei ihrer Praxisausbildung. Während der Qualifikationsphase A finden zwei Praxisbesuche sowie ein Standortgespräch statt. In der Qualifikationsphase B findet zum Abschluss der Praxisausbildung ein Praxisbesuch durch die:den Mentor:in.
- b) Die Studierenden besuchen mit ihren Praxisausbildner:innen die Kick-Off-Veranstaltungen vor Beginn der Praxisausbildung.
- c) Während des Praxisausbildung finden am Arbeitsort regelmässig Ausbildungsgespräche zwischen dem/der Mitarbeiter:in in Ausbildung und dem/der Praxisausbildner:in statt. Im Durchschnitt sind dafür mindestens vier Stunden pro Monat (eine Stunde pro Woche) aufzuwenden.

¹ Die SASSA ist die Konferenz der Fachhochschulen für Soziale Arbeit in der Schweiz. Sie setzt sich für die Positionierung und Entwicklung der Sozialen Arbeit im Hochschulumfeld ein.

- d) Die Studierenden besuchen während der Praxisausbildung methodische Pflichtmodule der Sozialarbeit, Soziokultur bzw. Sozialpädagogik – oder andere Wahl- oder Wahlpflichtmodule.
- e) Das Praxisprojekt (Modul 101, 251, 201) wird durch Dozierende der Hochschule Luzern – Soziale Arbeit begleitet und qualifiziert, auch wenn es während der Praxisausbildung am Arbeitsort erfolgt. Passerelle Studierende (Gemeindeanimation HF und Sozialpädagogik HF) besuchen das Praxisprojekt Modul nicht.
- f) Die Ausbildungssupervision findet in Gruppen statt. Die Supervisionsgruppe trifft sich im Verlaufe der Praxisausbildung 12-mal zu jeweils 2.5-stündigen Sitzungen (in der Regel an der Hochschule Luzern – Soziale Arbeit). Zusätzlich findet eine Kontraktsitzung an der Kick-Off-Veranstaltung mit dem:der Supervisor:in statt. Bei diesem Treffen werden die ersten oder alle Sitzungstermine festgelegt. Die Sitzungen können nach einem Modultag oder auch ausserhalb der Studentage stattfinden. Passerelle Studierende (Gemeindeanimation HF und Sozialpädagogik HF) besuchen die Supervision während der angeleiteten Praxisausbildung 8-mal zu jeweils 3h.

6.2. Verlauf der Praxisausbildung

Die Praxisausbildung dauert vom 2. bis zum Ende des 6. Semesters. Während dieser Zeit werden die Studierenden durch ihre Praxisausbildner:innen und Mentor:innen begleitet. Die Phase wird strukturiert durch verschiedene Treffen der Beteiligten in unterschiedlichen Formaten, sowie durch formative und summative Leistungsnachweise. Bei Passerelle Studierende (Gemeindeanimation HF und Sozialpädagogik HF) dauert die Praxisausbildung zwei Semester.

6.2.1. Kick-Off-Veranstaltung

Die Kick-Off-Veranstaltung für alle Studierenden und ihre Praxisausbildner:innen findet zu Beginn des Kalenderjahres, also vor Beginn der Praxisausbildung und dem zweiten Semester statt. Der Termin wird frühzeitig bekanntgegeben und ist für die Studierenden obligatorisch. Die Teilnahme der Praxisausbildner:innen wird ebenfalls erwartet. Passerelle Studierende (Gemeindeanimation HF und Sozialpädagogik HF) werden je nach Start der Praxisausbildung vorab zur Kick-Off-Veranstaltung eingeladen.

Mit dieser Veranstaltung wird die Zusammenarbeit aller am Ausbildungsprozess Beteiligten (Studierenden, Praxisausbildner:innen, Modulverantwortliche, Mentoren:innen und Supervisoren:innen) implementiert. Es werden folgende Ziele verfolgt:

- Die Studierenden und ihre Praxisausbildner:innen haben den gleichen Informationsstand in Bezug auf Rahmenbedingungen, Begleitstruktur, Zuständigkeiten, Lernziele und Leistungsnachweis der Praxisausbildung. Offene Fragen sind geklärt.
- Ein erster Kontakt zwischen den Mentoren:innen der Hochschule Luzern – Soziale Arbeit, den zugeteilten Studierenden und ihren Praxisausbildern:innen findet statt. Die Form der Zusammenarbeit ist geregelt.
- Die Studierenden sind informiert über Zielsetzungen und Organisation der Ausbildungssupervision. Eine erste Kontraktsitzung findet statt und die ersten Sitzungstermine sind festgelegt
- Der fachliche Austausch zwischen der Hochschule Luzern – Soziale Arbeit und der Praxis zu professionsrelevanten Themen und Fragen der Ausbildungsgestaltung wird gefördert.

6.2.2. Qualiphase A – Praxisbesuche und Leistungsnachweise

Nach zwei und nach vier Ausbildungssemestern finden die Praxisbesuche durch die:den zugeteilte:n Mentor:in statt. Bei diesen Besuchen sind die Praxisausbildenden bzw. die direkten Vorgesetzten und die studierende Person anwesend. Die schriftliche Grundlage für den ersten Besuch bilden die vorab eingereichten Praxislernziele der studierenden Person (formative Lernkontrolle). Der zweite Besuch dient dazu, die erste Qualifikationsphase mittels ausgefülltem Beurteilungsraster (summativer Leistungsnachweis) und dem Selbstreflexionsbericht (formatives Element) der studierenden Person

abzuschliessen sowie die Praxislernziele für die zweite Qualifikationsphase vorzubereiten. Die Praxisbesuche werden durch den:die Mentor:in moderiert und strukturiert.

Ziel der Praxisbesuche ist:

- Einblick zu nehmen in den Lernprozess der studierenden Person während ihrer Praxisausbildung und den Theorie-Praxis-Transfer der studierenden Person zu unterstützen.
- Einblick zu nehmen in die Praxisausbildung, die Qualität der Praxisausbildung zu evaluieren und diese zusammen mit den Praxisausbildnern:innen weiterzuentwickeln.
- den Kontakt mit Praxisorganisationen und Fachpersonen aus der Praxis zu pflegen als eine Möglichkeit, den Praxisbezug der Ausbildung zu gewährleisten.
- die vorgängig von der studierenden Person und dem:der Praxisausbildner:in vorgenommene Standortbestimmung mittels Bewertungsraster zu diskutieren.

6.2.3. Standortgespräch an der Hochschule Luzern – Soziale Arbeit

Nach dem dritten Semester findet ein Standortgespräch an der Hochschule Luzern – Soziale Arbeit statt. Teilnehmende sind die studierende Person sowie die:der zugeteilte Mentor:in. Ziel des Standortgespräches ist:

- der Austausch über die aktuelle Arbeitssituation und die wichtigsten Arbeitsschwerpunkte (Lernfelder).
- die Zusammenarbeit der Beteiligten der angeleiteten Praxisausbildung.
- die Gestaltung der Zusammenarbeit mit dem/der Praxisausbildner:in.
- die Rollenfindung/Identitätsbildung als Fachperson der Sozialen Arbeit.

6.2.4. Qualiphase B – Praxisbesuch und Leistungsnachweis

Bis Ende August des 4. Semesters werden die Lernziele für die Qualifikationsphase B der:dem Mentor:in eingereicht (per E-Mail). Im 5. Semester (KW48) wird der Fallbeschrieb für das Modul Fallwerkstatt der Mentor:in (per E-Mail) eingereicht (formative Lernkontrolle). Das Abschlussgespräch nach dem 6. Semester dient der Reflexion der Lernerfahrungen und der Einschätzung des Ausbildungsstandes durch die studierende Person, als Grundlage dient der Bewertungsraster (summativer Leistungsnachweis) und der zweite Selbstreflexionsbericht (formatives Element). Es soll einen Rückblick auf die ersten drei Ausbildungsjahre sowie eine Gesamtwürdigung der angeleiteten Praxisausbildung ermöglichen. Gleichzeitig dient das Gespräch der Festlegung der Lernziele für den letzten Teil des Studiums. Das Gespräch findet nach Abschluss der angeleiteten Praxisausbildung in der Praxisorganisation statt. Die Organisation und Moderation des Gespräches erfolgen durch die:den Mentor:in. Schriftliche Grundlagen bilden neben den persönlichen Praxislernzielen die Selbstreflexionsberichte sowie die summativen Qualifikationen. Am Gespräch nehmen der:die Mentor:in sowie der:die Praxisausbildner:in teil.

6.2.5. Qualifikationsphase Passerelle Gemeindeanimation HF und Sozialpädagogik HF

Die Studierenden formulieren Lernziele für die angeleitete Praxisausbildung und reichen diese sechs Wochen nach Praktikumsbeginn bei der Mentor:in ein. Die Studierenden werden zwei Mal durch die:den Mentor:in während der Praxisausbildung besucht. Einmal zu Beginn der Ausbildung und einmal zum Ende der Ausbildung. Bei diesen Besuchen sind die Praxisausbildenden bzw. die direkten Vorgesetzten und die studierende Person anwesend. Die Praxisbesuche werden durch den:die Mentor:in moderiert und strukturiert. Das Modul Fallwerkstatt wird aufgrund der angerechneten Vorleistungen nicht besucht. Die Supervision wird parallel zur Praxisausbildung besucht insgesamt 8 Sitzungen à 3 Stunden. Vor Ende der Qualifikationsphase wird ein Selbstreflektionsbericht erstellt und der:dem Mentor:in eingereicht. Er dient als Grundlage für das Abschlussgespräch genauso wie der ausgefüllte Beurteilungsraster durch die praxisanleitende Person.

Ziele der Praxisbesuche sind:

- Einblick zu nehmen in den Lernprozess der studierenden Person während ihrer Praxisausbildung und den Theorie-Praxis-Transfer der studierenden Person zu unterstützen.

- Einblick zu nehmen in die Praxisausbildung, die Qualität der Praxisausbildung zu evaluieren und diese zusammen mit den Praxisausbildnern:innen weiterzuentwickeln.
- Den Kontakt mit Praxisorganisationen und Fachpersonen aus der Praxis zu pflegen und so, den Praxisbezug der Ausbildung zu gewährleisten.
- Die vorgängig von der studierenden Person und dem:der Praxisausbildner:in vorgenommene Standortbestimmung mittels Beurteilungsraster zu diskutieren.

7. Aufgaben und Verantwortlichkeiten der Ausbildungspartner:innen

Die Praxisausbildung ist im Hinblick auf die Entwicklung der praxisfeldbezogenen Kompetenzen des professionellen Handelns und der Identität als Fachperson der Sozialarbeit, Soziokultur bzw. Sozialpädagogik zentral Rolle. Zum Gelingen tragen alle am Ausbildungsprozess Beteiligten bei.

7.1. Hochschule Luzern – Soziale Arbeit

Die Hochschule Luzern – Soziale Arbeit gewährleistet im Rahmen der geltenden Bestimmungen (Studienführer, Aufnahme- und Prüfungsordnung der Hochschule Luzern und ausführendes Studienreglement der Hochschule Luzern – Soziale Arbeit) die Ausbildung der Studierenden. Sie verpflichtet sich:

- die organisatorische und fachliche Unterstützung der studierenden Person während der Praxisausbildung sicherzustellen.
- zu diesem Zweck für die Dauer der Praxisausbildung eine: einen Mentor:in der Hochschule Luzern – Soziale Arbeit als Ansprechperson für die Studierenden und die Praxisausbildenden zu ernennen.
- (neue) Praxisausbildner:innen in ihre Ausbildungsfunktion einzuführen.
- geeignete Ausbildungssupervisor:innen anzustellen und in ihre Funktion einzuführen.

7.2. Mentor:innen

Mentor:innen sind in der Regel Mitarbeitende der Hochschule Luzern – Soziale Arbeit. Sie sind Ansprechperson für alle Beteiligten (Student:in, Praxisausbildner:in, Arbeitgeber:in) bei auftretenden Fragen und Schwierigkeiten. Im Vordergrund übernehmen sie dabei folgende Aufgaben:

- Teilnahme (evtl. Mitgestaltung) am Einführungstag (Kick-Off-Veranstaltung) zu Beginn der angeleiteten Praxisausbildung.
- Entgegennahme der Praxislernziele der zugeteilten Studierenden, Rückweisung bei formalen beziehungsweise begründeten inhaltlichen Mängeln.
- Organisation und Moderation der Praxisbesuche.
- Entgegennahme der Selbstreflexionsberichte der zugeteilten Studierenden.
- Moderation und Organisation des Standortgespräches mit den Studierenden.
- Entgegennahme der Fallbeschreibung für das Modul 110/210/260 «Fallwerkstatt Sozialarbeit, Soziokultur bzw. Sozialpädagogik» der zugeteilten Studierenden. Der Besuch dieses Moduls entfällt bei Passerelle Studierenden.
- Organisation und Moderation des Abschlussgespräches in der Praxisorganisation nach Abschluss der Praxisausbildung.
- Visierung des Beurteilungsraster.
- Attestierung der ECTS aufgrund der Leistungsnachweise.
- Bei Bedarf Zusatzgespräche mit Praxisausbildenden und/oder Studierenden (wenn nötig Krisenintervention).
- Schriftliches Reporting an die:den Modulverantwortliche:n.
- Hochschulinterne Auswertung (Qualitätssicherung) im Rahmen von Auswertungssitzungen.

Die/Der Mentor:in ist nicht selbständige/r Vertragspartner:in gegenüber den anderen Vertragspartnern:innen, sondern handelt stellvertretend für die Hochschule Luzern – Soziale Arbeit.

7.3. Praxisorganisation (Arbeitgeber:in)

Die Praxisorganisation ermöglicht dem:der Studierenden eine Anstellung als Mitarbeiter:in in Ausbildung. Dazu gehören insbesondere folgende Aufgaben:

- Ausformulierung eines Ausbildungskonzeptes.
- Zur Verfügung stellen eines funktionsgerechten Arbeitsplatzes.
- Gewährleistung einer fachlich qualifizierten Ausbildung in der Praxis.
- Ernennung eines/einer qualifizierten internen oder externen Praxisausbildners:in.
- Zustimmung zu einer Lösung mit einer externen Fachperson und zur Verfügung Stellung der dafür nötigen finanziellen Ressourcen, falls vorheriger Punkt nicht erfüllt werden kann.

7.4. Praxisausbildner:innen

Die Praxisausbildner:innen haben gegenüber den Studierenden gleichzeitig eine Ausbildungs- und Beurteilungsfunktion. Im Falle von internen Praxisausbildner:innen sind sie oft auch Vorgesetzte. Im Vordergrund stehen folgende Aufgaben:

- Einführung in die Praxisorganisation und ihre Aufgaben, Rahmenbedingungen und Verfahrensweisen.
- Instruktion über die jeweilige Schweigepflicht und andere besondere Pflichten der/des Mitarbeiters:in in Ausbildung im Zusammenhang mit den jeweiligen Aufgaben.
- Begleitung und Strukturierung der Arbeitsplatzsituation im Hinblick auf lernförderliche und lernhemmende Rahmenbedingungen.
- Unterstützung und Beratung der Studierenden bei der Formulierung von Praxislernzielen anhand des Kompetenzprofil der jeweiligen Vertiefungsrichtung.
- Zuteilung von Aufgaben, die dem Kennen und Können der Studierenden angepasst sind und der Zielerreichung der Praxisausbildung dienen.
- Beobachtung der Studierenden während dem professionellen Handeln mit anschliessendem Feedback.
- Begleitung und Förderung des Arbeits- und Lernprozesses, sowie Evaluieren der Lernzielerreichung durch regelmässige Reflexions- und Lerngespräche sowie Feedbacks. Wenn die persönliche Eignung der:des Mitarbeiters:in Ausbildung in Frage gestellt ist, muss der:die zuständige Mentor:in rechtzeitig zugezogen werden.
- Durchführung von Zwischenqualifikationen anhand der Praxislernziele. Diese sollen der studierenden Person die Möglichkeit geben, den eigenen Ausbildungsstand einzuschätzen und Anregungen für die weitere Praxisausbildung zu erhalten.
- Rechtzeitige Thematisierung allfälliger Lernschwierigkeiten mit Informationspflicht gegenüber der:dem zuständigen Mentor:in.
- Unterstützung bei der Formulierung der Fallbeschreibung für das Modul 110/210 bzw. 260 «Fallwerkstatt Sozialarbeit, Sozialpädagogik bzw. Soziokultur» (Grundlage reale ungelöste Fallsituation) während des fünften Semesters, die Teilnahme an der Abschlussveranstaltung ist erwünscht. Der Besuch dieses Moduls entfällt bei Passerelle Studierenden.
- Durchführung von zwei summativen Beurteilungen des Arbeits- und Lernprozesses mittels Beurteilungsraster sowie Bestätigung der Anzahl stattgefunder Lerngespräche.
- Abschliessende summative Qualifizierung des Arbeits- und Lernprozesses mittels Beurteilungsraster.
- Attestierung der auf der Stelle absolvierten Arbeitsstunden auf dem Beurteilungsraster.
- Sicherstellen, dass die:der Mitarbeiter:in in Ausbildung ein Arbeitszeugnis erhält.
- Teilnahme an der Kick-Off-Veranstaltung, bei den Praxisbesuchen sowie am Abschlussgespräch an der Hochschule Luzern – Soziale Arbeit nach Abschluss der Praxisausbildung.

Die Hochschule führt neue Praxisausbildner:innen durch geeignete Weiterbildungsangebote in ihre Ausbildungsfunktion ein und fördert den Informations- und Erfahrungsaustausch unter ihnen.

7.5. Supervisor:innen

Supervisor:innen sind Fachpersonen aus dem Bereich der Sozialen Arbeit, welche zusätzlich eine entsprechende Qualifikation als Supervisor:in erworben haben. Sie werden durch die Hochschule Luzern – Soziale Arbeit ausgewählt und sind mit dem Bildungsverständnis der Hochschule Luzern – Soziale Arbeit vertraut. Die Supervisor:innen begleiten je eine Gruppe von Studierenden parallel zur Praxisausbildung im Rahmen der Ausbildungsupervision. Diese dient der Reflexion und Integration von praktischen Erfahrungen und theoretischem Wissen. Sie unterstützt die Studierenden bei der Klärung von Problemen und Konflikten im Praxisfeld, ermöglicht individuelle Konfliktbewältigung und hilft mit bei der Entwicklung einer professionellen Identität. Sie findet zwölf Mal à 2.5 Stunden über die gesamte Praxisausbildung statt und ist obligatorisch. Bei Passerelle Studierenden (Gemeindeanimation HF und Sozialpädagogik HF) findet die Supervision acht Mal à 3 Stunden statt.

7.6. Studierende

Die Studierenden befinden sich als Lernende in der Praxisorganisation. Sie verpflichten sich zur Zusammenarbeit mit der:dem Praxisausbildner:in und erfüllen die von der Hochschule Luzern – Soziale Arbeit vorgegebenen Lernkontrollen. Entsprechend ihrem Ausbildungsstand übernehmen die Studierenden zusehends grössere Verantwortung in der Gestaltung ihres Lernprozesses und gegenüber der Praxisorganisation sowie auch gegenüber Adressat:innen und deren Umfeld. Weiter verpflichten sie sich, die ihnen zugeteilten Aufgaben gewissenhaft auszuführen und sich an die Arbeitsbedingungen der Praxisorganisation zu halten. Die Studierenden unterstehen der Schweigepflicht, halten den Datenschutz ein und arbeiten vertraulich. Mass und Umfang der Schweigepflicht richten sich nach den Vorgaben der jeweiligen Stelle. Diese Schweigepflicht dauert auch nach Beendigung der Anstellung fort. Die Studierenden beachten bei der Ausübung ihrer Tätigkeit den Berufskodex der Sozialen Arbeit Schweiz.

8. Stellenwert von Lernzielen für die Praxisausbildung

An der Hochschule Luzern – Soziale Arbeit sind persönliche Lernziele ein wichtiges Instrument zur Steuerung des eigenen Lernprozesses im Spannungsfeld von Selbst- und Fremdorganisation. Sie ermöglichen es, im Rahmen der konkreten Lernmöglichkeiten der gewählten Praxisorganisation, persönliche Schwerpunkte zu setzen, den eigenen Lernprozess bewusst zu planen und kontrollierbar zu machen. Die im Kompetenzprofil des jeweiligen Praxisfelds, d.h. der Sozialarbeit, der Soziokultur bzw. der Sozialpädagogik vorgegebenen Kompetenzen und Learning-Outcomes bilden dabei den Orientierungsrahmen und werden am Schluss der Praxisausbildung durch den:die Praxisausbildner:in mittels Beurteilungsraster bewertet. Innerhalb dieses Rahmens haben die Studierenden die Aufgabe, in Zusammenarbeit mit den Praxisausbildner:innen und abgestimmt auf ihren Erfahrungs- und Wissensstand, Praxislernziele zu formulieren. Sie beschreiben möglichst konkrete Kenntnisse, Fähigkeiten, Fertigkeiten oder Einstellungen, welche im Verlauf des Lernprozesses speziell gefördert und entwickelt werden sollen. Diese sollen beobachtbar und überprüfbar sein. Beim Lernen in der Praxis wird die ganze Persönlichkeit angesprochen. Deshalb sollen für die verschiedenen Bereiche der Persönlichkeit (Fach- und Methodenkompetenz, Sozial- und Selbstkompetenz) je eigene Praxislernziele formuliert werden. Die fristgerechte Einreichung der Praxislernziele ist eine Lernkontrolle und somit Bestandteil des Leistungsnachweises. Die Lernzielerreichung wird am Ende der Praxisausbildung im Rahmen des Selbstreflexionsberichtes reflektiert und bildet eine Grundlage für das Auswertungsgespräch.

9. Qualifizierung

Die angeleitete Praxisausbildung ist qualifizierend und promotionsrelevant. Zur Qualifizierung gehören Lernkontrollen (formative Beurteilungen) sowie zwei Leistungsnachweise (summative Beurteilungen; vgl. Kapitel 1.2). Um die angeleitete Praxisausbildung zu bestehen, müssen alle Lernkontrollen erfüllt sowie die Leistungsnachweise bestanden sein. Wird eine Qualifikationsphase nicht bestanden, kann sie einmal wiederholt werden. Im Falle eines FX (25 – 28 Punkte) sind Nachbesserungen möglich, welche mit den Praxisanleitenden, Mentor:innen und der modulverantwortlichen Person nach Vertiefung individuell definiert werden.

9.1. Lernkontrollen

Die Lernkontrollen sind ein Bestandteil des Leistungsnachweises. Deren Eingang/Erfüllung wird durch den:die Mentor:in kontrolliert. Dazu gehören:

- Teilnahme an der Kick-Off-Veranstaltung zu Beginn der Praxisausbildung.
- Fristgerechte Einreichung der Praxislernziele.
- Teilnahme während den Praxisbesuche.
- Teilnahme während dem Standortgespräch an der Hochschule Luzern – Soziale Arbeit. Diese Lernkontrolle entfällt bei Passerelle Studierenden.
- Reflexive Auswertung und Beurteilung des eigenen Arbeits- und Lernprozesses sowie der Lernzielerreichung durch zwei schriftlich formulierte Selbstreflexionsberichte.
- Teilnahme an der Ausbildungssupervision.
- Fristgerechte Einreichung der Fallbeschreibung für das Modul 110, 210 bzw. 260 «Fallwerkstatt Sozialarbeit, Soziokultur bzw. Sozialpädagogik». Diese Lernkontrolle entfällt bei Passerelle Studierenden.
- Teilnahme am Abschlussgespräch nach Abschluss der angeleiteten Praxisausbildung.

9.2. Anrechnung ECTS

Für die angeleitete Praxisausbildung werden der studierenden Person unabhängig vom Stellenumfang zweimal 24 ECTS attestiert. Bei Passerelle Studierenden Gemeindeanimation HF und Sozialpädagogik HF einmal 24 ECTS. Dies erfolgt durch den:die Mentor:in, wenn alle Lernkontrollen pro Qualifikationsphase erfüllt sind und jede Qualifikationsphase bestanden ist. Diese werden der studierenden Person mit dem Visum der Mentor:innen gutgeschrieben, wenn alle Lernkontrollen erfüllt sind und die Gesamtbeurteilung genügend ist. Die abschliessende Kontrolle obliegt den Modulverantwortlichen Praxisausbildung Sozialarbeit, Soziokultur und Sozialpädagogik.

9.3. Nachteilsausgleich

Studierende können vor Beginn der angeleiteten Praxisausbildung ein vertrauliches Beratungsangebot in Anspruch nehmen. Wenn Sie vermuten, dass ein bewilligter Nachteilsausgleich (Gutheissung und Ausstellung durch die Studiengangleitung) auch in der angeleiteten Praxisausbildung relevant sein könnte – oder wenn Sie diesbezüglich unsicher sind –, steht Ihnen die für die Praxisausbildung Ihrer Studienrichtung verantwortliche Person für ein vertrauliches Gespräch zur Verfügung.